

# Dienstgeberbrief I/2024

## Büro Dienstgeberseite

### Geschäftsführer und Berater:

Dr. Alireza Khostevan  
Bischöflich Münstersches Offizialat  
Kolpingstraße 14  
49377 Vechta  
Tel.: 04441 872-165  
[alireza.khostevan@bmo-vechta.de](mailto:alireza.khostevan@bmo-vechta.de)

Sekretariat  
Eva-Maria Kohl  
Tel.: 04441 872-174  
[eva-maria.kohl@bmo-vechta.de](mailto:eva-maria.kohl@bmo-vechta.de)

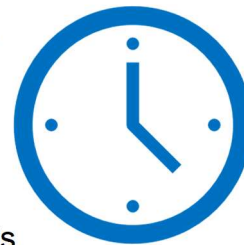
22.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat am 7.3.2024 im Ludwig-Windthorst-Haus Lingen zum 151. Mal getagt und die folgenden Beschlüsse gefasst.

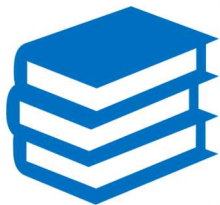
## **Anrechnung von Arbeitszeiten mit einer Dauer von mehr als 10 Stunden**

Das Arbeitszeitgesetz sieht grundsätzlich eine maximale tägliche Arbeitszeit von acht Stunden vor. Eine ausnahmsweise Verlängerung auf bis zu zehn Stunden ist nur zulässig, wenn ein Ausgleich stattfindet und im Durchschnitt die 8-Stunden-Grenze eingehalten wird. Eine Überschreitung der 10-Stunden-Grenze ist nur basierend auf einem Tarifvertrag zulässig. In verschiedenen Tätigkeitsbereichen im kirchlichen Dienst zeigt die Praxis, dass faktisch eine tägliche Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden anfällt (z.B. im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung). Nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) können die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in ihren Regelungen vorsehen, dass die tägliche Arbeitszeit über die 10-Stunden-Grenze verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Die familiären Verpflichtungen der Mitarbeiterenden müssen bei der Verlängerung der Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus berücksichtigt und ihre Zustimmung eingeholt werden. Die bisher häufig gelebte Praxis bekommt durch die von der KODA geschaffene Regelung in § 6 Abs. 7 AVO eine entsprechende Rechtsgrundlage.



## Neufassung der Ordnung zur Fort- und Weiterbildung

Im kirchlichen Dienst wurde in der Anlage 4 zur AVO bislang die Ordnung zur Fortbildung von Mitarbeitenden geregelt. Die neue Grundordnung vom 22.11.2022 unterscheidet zwischen verpflichtenden und freiwilligen Fort- und Weiterbildungen. Sie verweist im Übrigen auf die einschlägigen Ordnungen.



Eine von der KODA installierte Arbeitsgruppe hat eine Neufassung der Ordnung (Anlage 4 zur AVO) erarbeitet. Darin werden jetzt auch Weiterbildungen – also Bildungsmaßnahmen, die eine ergänzende berufliche Qualifikation zum Ziel haben – in die Ordnung aufgenommen. Die Finanzierung der Maßnahme hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Maßnahme (auch) im dienstlichen Interesse ist, wobei der Dienstgeber einen weiten Spielraum hat, ob er das dienstliche Interesse bejaht („billiges Ermessen“). Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die überwiegend im privaten Interesse des Mitarbeiters liegen, werden vom Dienstgeber grundsätzlich keine Kosten übernommen.

Neu ist u.a., dass auch Mitarbeitende während eines ruhenden Arbeitsverhältnisses (z.B. Elternzeit oder Sonderurlaub) Fort- und Weiterbildungen wahrnehmen können. Durch eine klarstellende Regelung ist nun gewährleistet, dass die noch nicht verbrauchten Freistellungstage zukünftig nur noch in das folgende Jahr übertragen werden können. Der Dienstbefreiungsanspruch ist unabhängig davon, ob die Bildungsveranstaltung an Arbeitstagen oder arbeitsfreien Tagen der Mitarbeitenden stattfindet. Eine Anrechnung auf den gesetzlichen Bildungsurlaub findet nicht mehr statt.

Die KODA hat den Entwurf der Arbeitsgruppe beschlossen.

## Auslaufen der Altersteilzeitregelung für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

Der noch bis zum 31. Dezember 2022 gültige TV FlexAZ regelte die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Altersteilzeitdienstverhältnissen. In den Tarifverhandlungen mit Bund und Kommunen wurde der Tarifvertrag nicht weiter verlängert. Der TV FlexAZ ist damit mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft getreten. Demnach können auch mit Lehrkräften an kirchlichen Schulen keine hierauf basierenden neuen Altersteilzeitdienstverhältnisse vereinbart werden. Zur Klarstellung wurde eine entsprechende Protokollerklärung zu § 4 Nr. 4 der Sonderregelung 4 zur AVO aufgenommen. Nach wie vor sind aber Individualabreden nach dem Altersteilzeitgesetz denkbar.



Die Beschlüsse wurden dem Diözesanadministrator und Weihbischof Wübbe sowie Offizial und Weihbischof Theising zur In-Kraft-Setzung vorgelegt. Nach erfolgter Unterzeichnung werden sie in den Kirchlichen Amtsblättern veröffentlicht. Die neue durchgeschriebene Fassung der AVO mit den 88. Änderungen wird voraussichtlich im April 2024 erscheinen (abrufbar: <https://regional-koda.org/downloads/avo/>).

## Personalien



Frau Christina Jaax ist zum 31.01.2024 aus dem Dienst beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück ausgeschieden und in die Geschäftsführung der Niels-Stensen-Kliniken gewechselt. Ihre Nachfolge in der KODA hat Frau Karin Vornhülz mit Wirkung zum 01.01.2024 übernommen. Sie ist Referatsleiterin und kommissarische Abteilungsleiterin im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück.

Auch auf der Mitarbeiterseite hat es zum Jahreswechsel einen Personalwechsel gegeben. Herr Sebastian Zöppel ist als Gewerkschaftsvertreter für Herrn Thorsten Meyer in die Regional-KODA nachgerückt.

Des Weiteren hat Herr Thomas Schmitz (Leiter des Sachbereichs Schülerinnen- und Schülerseelsorge am BDKJ Jugendhof Vechta und kommissarischer geschäftsführender Referent des BDKJ, Landesverband Oldenburg) sein Mandat niedergelegt. Ihm folgt auf der Mitarbeiterseite Herr Johannes Kühling (Kirchenmusiker bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Visbek).

Wir wünschen Ihnen, allen Mitarbeitenden und Familien schöne und friedliche Ostertage.

Herzliche Grüße

Ihre Vertreterinnen und Vertreter  
der KODA-Dienstgeberseite